



**NeBÖ – Netzwerk elementare Bildung Österreich**  
1060 Wien, Hofmühlgasse 2/7  
ZVR-Zahl: 534 367 357 | +43 (0) 69010648515  
[office@neboe.at](mailto:office@neboe.at) | [www.neboe.at](http://www.neboe.at) | [www.elementarbildung.at](http://www.elementarbildung.at)

Amt der Wiener Landesregierung – Magistratsabteilung 11  
1030, Rüdengasse 11,  
[gr@ma11.wien.gv.at](mailto:gr@ma11.wien.gv.at)

Wien, 14 August 2024

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Wiener Kindergartengesetz**

Der Vorstand von NeBÖ- Netzwerk elementare Bildung Österreich bedankt sich für die Möglichkeit, unsere Stellungnahme zum Entwurf der Novelle zum Wiener Kindergartengesetz einbringen zu können. Die Übermittlung in der Haupturlaubszeit sowie die kurze Frist der Stellungnahme von 14 Tagen erlauben wir uns kritisch anzumerken.

Wir weisen darauf hin, wie auch in der Stellungnahme von 2022, die Gesetzesbezeichnung in Wiener Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz zu ändern, um die Hauptaufgaben elementarer Bildungseinrichtungen hervorzuheben.

## **Stellungnahme zu den verwendeten Begriffen Integration und Inklusion**

Per Definition sind Inklusion und Integration zwei unterschiedliche Konzepte von Teilhabe an der Gesellschaft, von Bildung und Mitbestimmung.

Die Aufnahme zweier Kinder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Regelgruppen ist hierbei ein Element von Integration.

Inklusion bedeutet in diesem Kontext, dass Kinder nicht ein- oder ausgeschlossen werden, sondern dass die Bildungseinrichtung eine Lernumgebung bereitstellt, die allen Kindern gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht, unabhängig der Lernvoraussetzungen, die sie mitbringen.

Um den UN-Kinderrechten gerecht zu werden, ist es nicht ausreichend, 2 Plätze für Kinder mit erhöhtem Betreuungs- und Förderbedarf in Regelgruppen zu schaffen.

## **Stellungnahme zur Aufnahme von zwei Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in Regelgruppen**

Die Aufnahme zweier Kinder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in eine Regelgruppe birgt auf den ersten Blick eine Chance für betroffene Kinder an Bildung teilzuhaben, aber unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ist eher nicht davon auszugehen.

Für den Standort der elementaren Bildungseinrichtung ist damit ein erhöhter Mehraufwand verbunden. Mehr zeitliche und administrative Ressourcen, mehr Personal und Räumlichkeiten und im vorliegenden Entwurf der Novelle wird auf die Finanzierung der Mehrkosten nicht eingegangen.

Die Hauptlast und Verantwortung der Begleitung dieser Kinder trägt der:die gruppensführende Elementarpädagog:in, die:der eine adäquate Begleitung von Kindern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nur durch ein interdisziplinäres Team, bestehend aus Inklusive Elementarpädagog:innen, community nurses, Psycholog:innen etc. gewährleisten kann.

Werden diese Ressourcen nicht zur Verfügung gestellt, so stellen die Anforderungen durch den Mehraufwand eine Überforderung für Elementarpädagog:innen dar, was im klaren Widerspruch zu den im vergangenen Jahr implementierten Kinderschutz Maßnahmen steht.



## NeBÖ – Netzwerk elementare Bildung Österreich

1060 Wien, Hofmühlgasse 2/7  
ZVR-Zahl: 534 367 357 | +43 (0) 69010648515  
[office@neboe.at](mailto:office@neboe.at) | [www.neboe.at](http://www.neboe.at) | [www.elementarbildung.at](http://www.elementarbildung.at)

### **Stellungnahme zum Verfassen eines Inklusionskonzeptes sowie das Erstellen von Teilhabe- und Entwicklungsplänen**

Bezugnehmend auf das Verfassen des Inklusionskonzeptes sowie der Erstellung von Entwicklungs- und Teilhabeplänen stellen wir fest, dass Elementarpädagog:innen und Führungskräfte nicht ausreichend qualifiziert sind, um diese zu erstellen. Das Lesen und Interpretieren von Diagnosen sowie das Ableiten von pädagogischen Interventionen ist nicht Bestandteil der elementarpädagogischen Grundausbildung.

### **Stellungnahme zur Anzeigepflicht**

Die Anzeigepflicht von Kindern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung macht die Übermittlung von sensiblen, personenbezogenen Daten notwendig. Hierfür besteht derzeit keine ausreichende gesetzliche Grundlage – siehe DSGVO und abgesehen davon ist ein Zeitraum von 14 Tagen unzureichend. Eltern/Erziehungsberechtigte sind nicht verpflichtet, Diagnosen und entwicklungspsychologische Gutachten in der elementarpädagogischen Bildungseinrichtung vorzulegen. Anzumerken ist auch, dass notwendige medizinische Maßnahmen bei Kindern durch elementarpädagogisches (nicht-medizinisches) Personal derzeit rechtlich unzureichend geregelt sind und Einschulungen durch medizinisches Fachpersonal fehlen.

### **Zur Funktion der Assistenzpädagog:innen**

Derzeit verfügen lediglich die Wiener Kindergärten über Planstellen für Assistenzpädagog:innen, den privaten Trägerschaften ist dies aufgrund der fehlenden finanziellen Förderung nicht möglich. Hierin besteht eine Ungleichbehandlung der Trägerschaften und eine Täuschung der Absolvent:innen dieser dreijährigen Fachausbildung, die eine Qualifikation erwerben, für die es viel zu wenige Planstellen gibt. Bezugnehmend auf §3 Abs. 2 Z 1 lit. d und Z 3 lit. e stellen Assistenzpädagog:innen keinesfalls einen adäquaten Ersatz dar, wenn Elementarpädagog:innen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Es mindert die Qualifikation von Elementarpädagog:innen und die Akademisierung sowie Professionalisierung werden verunglimpft. Auch diese Regelung stünde in klarem Widerspruch zum gesetzlich geregelten Kinderschutz, nachdem qualifiziertes Personal gute Bedingungen für einen Kinderschutz darstellt.

### **Abschließende Bemerkungen**

Abschließend möchten wir noch anmerken, dass es ein großes Interesse an der Ausbildung von Elementarpädagog:innen gibt, aber im Berufsfeld einen bedrohlichen Mangel, der mit der hohen Belastung aufgrund der Rahmenbedingungen einhergeht. Wenn die Novelle in diesem Wortlaut in Kraft tritt, wird sie sehr wahrscheinlich für eine weitere Verschärfung der prekären Fachpersonal-Situation sorgen. Auch die Ausbildung zur:zum Inklusiven Elementarpädagog:in stößt auf sehr hohes Interesse, es gibt Standorte die doppelt so viele Bewerbungen haben, wie Studierende aufgenommen werden können, weil die Finanzierung einer zweiten Kohorte nicht gewährleistet werden kann, obwohl in Wien ungefähr 200 Inklusive Elementarpädagog:innen fehlen.

Für das NeBÖ Vorstands Team





## **NeBÖ – Netzwerk elementare Bildung Österreich**

1060 Wien, Hofmühlgasse 2/7

ZVR-Zahl: 534 367 357 | +43 (0) 69010648515

[office@neboe.at](mailto:office@neboe.at) | [www.neboe.at](http://www.neboe.at) |

[www.elementarbildung.at](http://www.elementarbildung.at)